



Statuten der Schwyzer

Kantonal-Schützengesellschaft

gegründet 1850

**Genehmigt anlässlich der DV vom 14. März 2026 in Rothenthurm.
Sie ersetzen ab sofort alle vorherigen Statuten.**

Statuten der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft, Mitglieder und Zusammensetzung
3. Organisation
4. Finanzielles
5. Schiesswesen
6. Kranzkartenverwaltung
7. Kantonalfahne
8. Versicherung
9. Statutenrevision und Schlussbestimmungen

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SSV	Schweizer Schiesssportverband
SKSG	Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
USS	USS Versicherungen
SAT	Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (Organisationseinheit des Heeres)
SKMSV	Schwyzer Kantonal-Matchschützenverband
ISSF	International Shooting Sport Federation
eidg.	Eidgenössisch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. NAME, SITZ, ZWECK UND ETHIK-GRUNDSÄTZE

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft", nachfolgend SKSG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die SKSG ist der Sportverband der Schwyzer Gewehrschützen 300 m und der Pistolenschützen. Sie bezweckt die Förderung des Schiessens im Breiten- und Leistungssport in jedem Alter in den Bereichen:

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

² Die SKSG ist ein politisch neutraler Sportverband. Sie vertritt die Interessen der Schützen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Sie steht ein für ein freiheitliches, demokratisches Land und für eine glaubwürdige Landesverteidigung.

³ Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Vereinigung der Schützen auf kantonaler Ebene zu einem starken Verband mit Hilfe der Regionalverbände, der Schiessvereine und anderen Vereinigungen mit denselben oder ähnlichen Zweckbestimmungen
- b) die Zusammenarbeit mit den für die obligatorischen und fakultativen, militärischen Schiessübungen zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden, sowie mit dem Schweizer Schiesssportverbandes und seinen Organen
- c) den Erlass von Vorschriften und Weisungen für die Vergabe, Organisation und Durchführung der Kantonschützenfeste, der freien Schiessen, der Feldschiessen sowie anderer Wettkämpfe
- d) Öffentlichkeitsarbeit, speziell die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Medien
- e) die Aufsicht über kantonale und von Unterverbänden oder Vereinen durchgeführte bewilligungspflichtige Schiessanlässe
- f) die Förderung der Nachwuchsausbildung, speziell auch in den Jungschützenkursen
- g) die Förderung des Nachwuchses im sportlichen und leistungssportlichen Schiessen
- h) Förderung von Kursen im Rahmen von Jugend und Sport
- i) andere geeignete Mittel und Veranstaltungen

Art. 3 ETHIK, DOPINGBEKÄMPFUNG UND -PRÄVENTION

Die SKSG bekennt sich zur «Ethikcharta - for the SPIRIT of SPORT», zum Ethik-Statut, zum Doping Statut und zum Branchenstandard von Swiss Olympic, BASPO und Swissshooting als Grundlage für einen gesunden, sicheren, fairen und erfolgreichen Sport, soweit dies übergeordnetes Schweizerisches Recht (z.B. das Waffengesetz) zulässt. Weiter anerkennt die SKSG die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

2. MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDER UND ZUSAMMENSETZUNG

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die SKSG ist Mitglied des SSV und der USS.

² Sie kann auch Mitglied von weiteren Organisationen sein, wenn dies der Zwecksetzung förderlich ist.

Art 5 Mitglieder

¹ Die SKSG besteht aus folgenden Regionalverbänden:

- a) Schützenbund Innerschwyz
Regionalschützenverband March-Höfe
Regionalschützenverband Einsiedeln
je mit ihren Vereinen
- b) anderen Verbänden und Vereinigungen mit denselben oder ähnlichen Zweckbestimmungen

² Die Regionalverbände sind Unterverbände der SKSG.

³ Die Regionalverbände haben eigene Statuten. Diese dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die jenen des SSV oder der SKSG widersprechen. Die Statuten sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Den Regionalverbänden fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Organisation und Durchführung von Verbandsschiessen
- b) Aufsicht über die von Vereinen ihrer Gebiete durchgeführten Schiessanlässe
- c) Förderung der Jungschützenausbildung nach Weisung des kant. Jungschützenchefs, des Nachwuchses im sportlichen und leistungssportlichen Schiessen
- d) Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Weisungen in Bezug auf das Schiesswesen
- e) Mitarbeit bei der Mitgliederkontrolle
- f) Entgegennahme von Aufnahmegesuchen für Vereine zuhanden des Kantonalvorstandes
- g) andere Aufgaben, die im Interesse des Schiesswesens liegen und die Regionalverbände berühren
- h) Durchführung des Feldschiessens nach Weisungen des Ressortchefs im Kantonalvorstand

Art. 6 Aufnahme von Vereinen

¹ Die Aufnahme von Schützenvereinen erfolgt durch den Kantonalvorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung sowie den Nachweis der Mitgliedschaft beim zuständigen Regionalverband.

² Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten beizulegen und die Mitgliederzahl anzugeben.

³ Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen die jeweiligen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über das Schiesswesen verstossen.

⁴ Die Vereine müssen von der kantonalen Militärdirektion anerkannt sein.

Art. 7 Mindestanzahl Mitglieder

¹ Vereine mit weniger als 15 Mitgliedern werden nicht aufgenommen.

² Ausnahmsweise können Schiessvereine in Bergregionen und selbständige Pistolenvereine mit mindestens 10 Mitgliedern die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 8 Angeschlossene Mitglieder

¹ Die SKSG kann auch andere Vereinigungen im Bereiche des Schiesssports mittels besonderer Vereinbarung als Mitglied aufnehmen.

² Über deren Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes.

Art. 9 Austritt

¹ Der Austritt von Vereinen ist bis zum 31. Dezember schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu erklären, ansonsten die Mitgliedschaft automatisch ein weiteres Jahr fort dauert.

² Der Austritt wird nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen genehmigt.

³ Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen auf.

Art. 10 Ausschluss

¹ Durch den Kantonalvorstand werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen:

- a) Vereine, die Artikel 5 und/oder 6 dieser Statuten nicht mehr erfüllen.
- b) Vereine, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder die trotz wiederholter Mahnung gegen Bestimmungen der Statuten des SSV, der SKSG oder gegen Vorschriften der Behörden über das Schiesswesen verstossen.
- c) Vereine, die aus anderen Gründen der Mitgliedschaft unwürdig sind.

² Gegen den Beschluss des Kantonalvorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Bekanntgabe, zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, rekuriert werden.

³ Ausgeschlossene Vereine haben für das laufende Jahr den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

¹ Wer sich um das freiwillige Schiesswesen im Allgemeinen oder um die SKSG im Besonderen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Der Kantonalvorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

³ Die Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

3. ORGANISATION

Art. 12 Organe

¹ Die Organe der SKSG sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Kantonalvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Fachkommissionen

3.1 Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SKSG. Sie legt die Grundlagen der Verbandsarbeit fest. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine
- b) den Delegierten der Regionalverbände
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Delegierten von direkt angeschlossenen Verbänden
- e) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes

Art. 14 Vertretungsrechte

¹ Die Regionalverbände haben Anspruch auf je 5 Delegierte.

² Die direkt angeschlossenen Verbände und Vereinigungen haben Anspruch auf je 2 Delegierte.

³ Die Vereine bestimmen die Zahl ihrer stimmberechtigten Delegierten wie folgt:

	bis	100 Mitglieder = 2 Delegierte
101	-	150 Mitglieder = 3 Delegierte
151	-	200 Mitglieder = 4 Delegierte
201	-	250 Mitglieder = 5 Delegierte
Pro 50 weitere Mitglieder je 1 Delegierter mehr.		

⁴ Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der betreffenden Vereine abgeordnet werden.

⁵ Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisoren besitzen das Stimm- und Wahlrecht eines Delegierten.

⁶ Jeder Delegierte darf nur ein Mandat ausüben und nur eine Stimme abgeben.

Art. 15 Einberufung ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Kantonalvorstand einberufen, sofern er dies im Interesse des Verbandes als nötig erachtet; ferner auf Begehren von mindestens zwei Regionalverbänden oder 1/5 der Mitglieder. Ein solches Begehren muss die Verhandlungsgründe bezeichnen und kurz umschreiben.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁴ Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den zur Teilnahme Berechtigten spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu übermitteln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 17 und Art. 46.

Art. 16 Leitung, Protokoll und Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Kantonalvorstandes oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

² Das Protokoll wird vom Abteilungsleiter Administration oder einer dafür bestimmten Person geschrieben und ist im nächsten Jahresbericht zu veröffentlichen.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der, der SKSG angehörenden Vereine, vertreten ist.

Art. 17 Kompetenzen

¹ In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bericht der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Aufnahme besonderer Vereinigungen nach Art. 7
- d) Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- e) Wahl des Kantonalpräsidenten
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Kantonalvorstandes (Art. 10)
- h) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Vereine (Art. 9)
- i) Genehmigung der Grundbestimmungen für die Durchführung des Kantonal-Schützenfestes
- j) Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes, der Regionalverbände, der Vereine und anderer angeschlossener Verbände und Vereinigungen
- k) Statutenänderungen
- l) Bestimmung von finanziellen Beiträgen, sofern solche die Kompetenzen des Kantonalvorstandes übersteigen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der SKSG
- n) Bestimmung des nächsten Tagungsortes.

Art. 18 Anträge

¹ Anträge, zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung, müssen bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalpräsidenten eingereicht werden.

² Die Anträge sind den Regionalverbänden und den Vereinen durch den Kantonalvorstand vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

³ Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Art. 19 Abstimmungs- und Wahlverfahren

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Wahlen bestimmt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (relatives Mehr) der stimmenden Delegierten. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und allenfalls folgenden Wahlgängen das relative Mehr der stimmenden Delegierten, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen jeweils ausscheidet.

⁴ Bei Abstimmungen und Wahlen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

3.2 Die Präsidentenkonferenz

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist das technische Organ der SKSG.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kantonalvorstand
- b) den Regionalverbands-Präsidenten
- c) den Vereinspräsidenten
- d) den Präsidenten der angeschlossenen Verbände und Vereinigungen

³ Im Verhinderungsfall müssen die unter b, c und d aufgeführten Präsidenten einen Stellvertreter delegieren.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz wird alljährlich, in der Regel im Februar, durch den Kantonalvorstand zu einer ordentlichen Tagung einberufen.

² Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen finden nach Bedarf statt oder wenn es 1/3 der teilnahmeberechtigten Präsidenten schriftlich verlangen. In diesem Falle muss innert drei Monaten eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz einberufen werden.

Art. 22 Kompetenzen

¹ Der Präsidentenkonferenz liegen zur endgültigen Beschlussfassung ob:

- a) die Wahl des Festortes für das Kantonalwetzschützenfest oder die durchführenden Vereine für einen dezentralisierten Vereinswettkampf
- b) Genehmigung des Schiessplanes für das Kantonalwetzschützenfest oder des dezentralisierten Vereinswettkampfes mit Einschluss der Spezialreglemente
- c) Genehmigung und Inkraftsetzung von Reglementen
- d) Festlegung von zu verabreichenden Auszeichnungen

² Der Präsidentenkonferenz liegen zur Beratung ob:

- a) die Grundbestimmungen für das Kantonalwetzschützenfest
- b) die Revision der Statuten. Sie stellt hierüber Antrag an die Delegiertenversammlung
- c) allgemeine Fragen des Schiesssports und des ausserdienstlichen Schiesswesens

Art. 23 Abstimmungsverfahren

¹ Abstimmungen erfolgen immer offen.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (relatives Mehr). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

³ Der Kantonalpräsident stimmt nicht mit, fällt bei Stimmgleichheit aber den Stichtent-scheid.

3.3 Der Kantonalvorstand

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlmodus

¹ Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, dem Präsidenten und den Abteilungs- und Ressortleitern.

² Bei der Bestellung des Kantonalvorstandes sind die Regionalverbände angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Geschlechter sind der Mitgliederstruktur entsprechend im Vorstand vertreten, wobei jedes Geschlecht Anrecht auf ein Mitglied im Vorstand hat, sofern das Geschlecht einen Anteil von mindestens 5 % der Lizenzierten Personen erreicht.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Demissionen während der Amtsdauer können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe berücksichtigt werden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Für den Präsidenten, den Abteilungsleiter Finanzen und den Aktuar gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Die Delegiertenversammlung kann diese Zeit auf Antrag des Vorstandes um maximal vier Amtszeiten verlängern.

⁵ Der Vorstand wird in zwei Teilen alternierend gewählt:

- a) der Präsident und die Abteilungsleiter Finanzen, Gewehr und Leistungssport
- b) die Abteilungsleiter Administration, Pistole und Ausbildung

⁶ Der Vizepräsident wird durch den Vorstand aus seiner Mitte bestimmt.

Art. 25 Kompetenzen

¹ In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

- a) die Abfassung des Jahresberichtes
- b) Vertretung der SKSG nach aussen
- c) Vorbereiten der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse
- d) Genehmigung der Statuten der Regionalverbände und Vereine
- e) Erlass der Ausführungsbestimmungen für das Feldschiessen und weiterer Schiessanlässe
- f) Erstellen der Grundbestimmungen für das Kantonal-schützenfest
- g) Prüfen der Gesuche und Bewilligen der Schiessanlässe
- h) Vorschlag von Vertretern in die Gremien des SSV

- i) Bestimmung von Ressortleitern, Kommissionen und deren Präsidenten sowie des Kantonalführers und des Webmasters
- j) Aufsicht über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
- k) Verfügung und Verwaltung über die Kantonalflagge gemäss Flaggenreglement, das Inventar sowie das Archiv
- l) Antragstellung betreffend Revision der Statuten und Reglemente
- m) Behandlung von Disziplinarfällen nach Reglement des SSV
- n) Entscheid über Beschwerden wegen Verletzung von Schiessplanbestimmungen oder Verstösse gegen die allgemeinen Schiessregeln
- o) Entscheidungen bei Streitfällen, die das kantonale Schiesswesen betreffen
- p) Förderung aller Fragen, die das Schiesswesen betreffen, so das ausserdienstliche Schiesswesen, das Jungschiesswesen, historische Schiessen etc.
- q) Erstellen der Reglemente für die von der SKSG organisierten und finanziell unterstützten Schiessen
- r) Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder eines andern Organs fallen.

Art. 26 Finanzkompetenz

¹ Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben steht dem Kantonalvorstand ein Betrag bis zu Fr. 5'000.-- im Einzelfall zur Verfügung.

Art. 27 Geschäftsordnung

¹ Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern nötig.

³ Die Erledigung aller Geschäfte des Kantonalvorstandes hat durch offenes Handmehr zu geschehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 28 Pflichten

¹ Der Präsident des Kantonalvorstandes, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Er wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen. Er überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter, trifft die im Interesse der Gesellschaft notwendigen Anordnungen und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

² Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilung gemäss dem Pflichtenheft und überwachen die Arbeit der Ressortleiter gemäss deren Pflichtenheft. Sie legen Ende Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Jahresberichtes vor.

Art. 29 Unterschriftenregelung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die SKSG führen:

- a) In administrativen Belangen: der Präsident mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Abteilungsleiter Administration und bei dessen Abwesenheit mit einem anderen Abteilungsleiter. Bei Abwesenheit des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident kollektiv mit dem Abteilungsleiter Administration oder einem anderen Abteilungsleiter.

- b) In finanziellen Belangen: der Präsident mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Abteilungsleiter Finanzen und bei dessen Abwesenheit mit einem anderen Abteilungsleiter. Bei Abwesenheit des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident kollektiv mit dem Abteilungsleiter Finanzen oder einem anderen Abteilungsleiter.
- c) In schiesstechnischen Belangen: der Präsident mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem jeweils betroffenen Abteilungs- oder Ressortleiter oder bei Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident kollektiv mit dem jeweils betroffenen Abteilungs- oder Ressort-leiter.

3.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 30 Die Rechnungsrevisoren

¹ Dieses Organ besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Vereine, die nicht durch ein Mitglied im Kantonalvorstand vertreten sind.

² Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und alljährlich zu einem Drittel erneuert. Das austretende Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar.

³ Sie haben die Geschäftsführung des Kantonalvorstandes, allfälliger Ausschüsse und Kommissionen sowie insbesondere das Rechnungswesen zu prüfen.

⁴ Sie haben ihren schriftlichen Revisorenbericht zum abgeschlossenen Vereinsjahr und zum Budget des folgenden Jahres jeweils bis spätestens am 20. Januar dem Kantonalpräsidenten zur Veröffentlichung zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen und überdies an der Delegiertenversammlung mündlich Bericht abzugeben und Antrag zu stellen.

⁵ Sie sind jederzeit berechtigt Einsicht in sämtliche Unterlagen und Dokumente zu nehmen und die Belege zu verlangen.

4. FINANZIELLES

Art. 31 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel der SKSG sind:

- a) das Vermögen
- b) die Zinsen des Vermögens
- c) die Mitgliederbeiträge
- d) die Erlöse aus Schützenfesten und Schiessanlässen
- e) die Beitragsleistungen von Behörden
- f) sonstige Beiträge und Vergabungen
- g) die Erträge der Kranzkartenrechnung
- h) die übrigen Einnahmen

Art. 32 Jahresbeitrag

¹ Nur die in den Regionalverbänden zusammengeschlossenen Vereine sind beitragspflichtig.

² Der Jahresbeitrag der Vereine setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Beitrag pro Ü-20-Lizenz zusammen. Die Höhe dieser Beiträge legt die Delegiertenversammlung fest.

³ Der Beitrag für alle Ü-20-Lizenzierten wird auf der Basis der SSV-Abrechnung durch den Kantonalkassier den Vereinen in Rechnung gestellt.

⁴ Die Vereine entrichten den Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, unter Einbezug des Beitrages an den SSV, an die Kantonalkasse.

Art. 33 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit der SKSG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Spesenentschädigung

¹ Spesenentschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement der SKSG.

5. SCHIESSWESEN

5.1 Kantonalschützenfeste

Art. 35 Turnus

¹ In der Regel soll alle acht Jahre ein Kantonalschützenfest, verbunden mit einem Vereinswettbewerb für Gewehr und Pistole, durchgeführt werden.

² Die SKSG vergibt die Durchführung an einen Regionalverband oder Trägerverein.

Art. 36 Bewerbungen

¹ Verbände oder Trägervereine, welche diesen Anlass übernehmen wollen, haben sich bis Ende Jahr vor derjenigen Präsidentenkonferenz, an welcher das Fest vergeben werden soll, schriftlich beim Kantonalpräsidenten zu melden.

² Die Präsidentenkonferenz trifft die Wahl und berücksichtigt nach Möglichkeit einen Turnus.

Art. 37 Grundbestimmungen

¹ Die Grundbestimmungen für die Durchführung des Kantonalschützenfestes stützen sich auf die eidg. und kantonalen Vorschriften. Sie werden auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Präsidentenkonferenz beraten und zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung überwiesen.

² Die Grundbestimmungen sind zwingend einzuhalten, respektive durchzusetzen.

Art. 38 Finanzielle Verantwortung

¹ Die Festorganisation regelt auf eigene Kosten alle Vorkehrungen, die einen reibungslosen Ablauf des Kantonalschützenfestes garantieren. Die SKSG ist nicht verpflichtet an die Deckung eines allfälligen Defizites beizutragen.

Art. 39 Besonderes

¹ Im Jahre des Kantonalschützenfestes ist die Durchführung von Schiessen der Gruppe C einzuschränken. Der Kantonalvorstand erlässt dazu die notwendigen Weisungen.

5.2 Übriges Schiesswesen

Art. 40 Jungschützenwesen

¹ Der Kantonalvorstand wacht über die Jungschützenausbildung seiner Regionalverbände nach Massgabe der eidg. Vorschriften und fördert das Jungschützenwesen durch Beiträge.

Art. 41 Feldschiessen

¹ Die SKSG führen das Feldschiessen mit Gewehr und Pistole nach den Vorschriften des SSV und der SAT durch.

² Die durchführenden Vereine werden durch die Regionalverbände bestimmt.

6. KRANZKARTENVERWALTUNG

Art. 42 Kranzkartenverwaltung

¹ Die SKSG führt eine eigene Kranzkartenverwaltung.

² Die Präsidentenkonferenz erlässt ein Reglement, das alle notwendigen Vorschriften über Organisation und Führung der Kranzkartenverwaltung enthält. Das Reglement richtet sich nach den Bestimmungen des Kranzkarten-Konkordats Schweizerischer Schützenverbände.

7. KANTONALFAHNE

Art. 43 Kantonalfahne

¹ Die Kantonalfahne wird beim jeweiligen Kantonalfähnrich aufbewahrt.

² Über den Einsatz der Kantonalfahne entscheidet das Reglement.

8. VERSICHERUNG

Art. 44 USS-Versicherung

¹ Die Unfallversicherung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des SSV und der USS und ist im besonderen Sache der Schiessvereine.

Art. 45 Sachversicherung

¹ Die Kantonalfahne und das gesamte Inventar der SKSG sind neuwertig zu versichern.

9. STATUTENREVISION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Statutenänderungen

¹ Jede ordentliche Delegiertenversammlung kann die Statuten ganz oder teilweise revidieren. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 47 Verbandsauflösung

¹ Zur Auflösung der SKSG sind drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig sowie die schriftliche Zustimmung der Dreiviertel-Mehrheit der Vereine.

² Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Regierungsrat des Kantons Schwyz zur Verwaltung zuhanden einer später neu zu gründenden Kantonal-Schützengesellschaft, die Mitglied des SSV sein muss, zu übergeben. Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren keine neue Kantonal-Schützengesellschaft bilden, so gehen Vermögen samt Inventar und der Fonds in das Eigentum des SSV über.

Art. 48 Bekanntmachung der Anträge bei Statutenänderung und Auflösung

¹ Anträge im Sinne der Art. 45 und 46 sind spätestens vier Wochen vor der Behandlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 49 Genehmigung

¹ Diese Statuten wurden anlässlich der DV vom 14. März 2026 in Rothenthurm genehmigt und ersetzen ab sofort alle vorherigen Statuten, insbesondere jene vom 29. Mai 2020.

Schwyz Kantonal-Schützengesellschaft

Rothenthurm, 14. März 2026

Der Kantonalpräsident:



Franz Aschwanden

Der Vizepräsident:



Kurt Schnüriger